



Entwicklung des Primarschulbereichs

Änderungsantrag zur DS 057/2014

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. strebt zukünftig an, die Primarschulversorgung in mindestens zweizügigen Grundschulen zu gewährleisten. *Übergangsweise können die einzügigen Grundschulen weitergeführt werden, solange sie 60 Schülerinnen und Schüler haben.*
2. Die Grundschulen Mandelsloh/*Helstorf*, Hagen und Otternhagen werden Schwerpunktschulen für den Unterstützungsbedarf körperliche und motorische Entwicklung im ländlichen Raum. Dazu wird der Bürgermeister beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
3. Die Grundschulen *Mardorf/Schneeren* werden mit Ablauf des Schuljahres 2016/17 zu einer Schule *zusammengelegt*. Zum Schuljahr 2015/16 werden die Erstklässler aus *den beiden* bisherigen Schulbezirken *an einem der beiden Standorte Mardorf oder Schneeren* eingeschult. Im folgenden Schuljahr 2016/17 wird wiederum die Einschulung in *dem gemeinsamen Standort* erfolgen, verbunden mit dem Wechsel der noch in *den getrennten Standorten* verbliebenen Klassen.
Die Festlegung auf einen Standort bedarf einer eingehenden Prüfung und Beratung im Schulausschuss mit Unterstützung der Bauverwaltung. Zu prüfen sind die räumlichen Folgekosten unter Berücksichtigung des Raumkonzeptes der Schule, notwendiger Investitionen sowie der Fahrzeiten und Kosten der Schülerbeförderung. Nach der Festlegung ist unmittelbar ein Nachnutzungskonzept unter Einbeziehung der örtlichen Gremien und Vereine zu erarbeiten.
4. Die Außenstelle Helstorf wird mit Ablauf des Schuljahres 2016/17 aufgehoben. Zum Schuljahrgang 2015/16 werden die Erstklässler *gemeinsam an einem der beiden Standorte eingeschult*. Im Schuljahr 2016/17 wird wiederum die Einschulung in *Mandelsloh/Helstorf* erfolgen. Im Schuljahr 2017/18 werden *alle Schülerinnen und Schüler an einem Standort unterrichtet*. Dementsprechend wird die *Verlängerung der Außenstelle Helstorf bis zum 31.7.2017 beantragt*.
Die Festlegung auf einen Standort bedarf einer eingehenden Prüfung und Beratung im Schulausschuss mit Unterstützung der Bauverwaltung. Zu prüfen sind die räumlichen Folgekosten unter Berücksichtigung des Raumkonzeptes der Schule, notwendiger Investitionen sowie der Fahrzeiten und Kosten der Schülerbeförderung und die Möglichkeiten einer Nachnutzung des aufzugebenen Standortes.
5. Die Grundschule Eilvese wird *bis auf weiteres bestehen bleiben*. Wenn die *Gesamtschülerzahl 60 innerhalb zweier aufeinander folgender Schuljahre unterschritten wird, ist die Schule aufzuheben*. Sie wird dem Schulbezirk der Grundschule Hagen zugeordnet.
6. Die Grundschule Mariensee wird bis auf weiteres bestehen bleiben. Sobald die *Gesamtschülerzahl 60 innerhalb zweier aufeinander folgender Schuljahre unterschritten*

wird, ist die Schule aufzuheben. Der Schulbezirk wird zukünftig perspektivisch der *Grundschule Hagen und/oder einer Grundschule in der Kernstadt* zugeordnet.

7. Die Grundschule Poggenhagen wird bis auf weiteres bestehen bleiben. Sobald die Gesamtschülerzahl 60 innerhalb zweier aufeinander folgender Schuljahre unterschritten wird, ist die Schule aufzuheben. Der Schulbezirk wird perspektivisch der Kernstadt zugeordnet.
8. Die Grundschule Bordenau wird bis auf weiteres bestehen bleiben. Sobald die Gesamtschülerzahl 60 innerhalb zweier aufeinander folgender Schuljahre unterschritten wird, ist die Schule aufzuheben. Der Schulbezirk wird perspektivisch der Kernstadt zugeordnet.
9. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Änderungen der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen rechtzeitig zu veranlassen.
10. Der Bürgermeister wird beauftragt, im ersten Jahr der Unterschreitung der Gesamtschülerzahl 60 eine Nachnutzungsmöglichkeit zu untersuchen und den städtischen Organen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(Kursiv markiert = Änderungen)

10.7.2014